



<b>Rechnungsstellung für Lernende gem. Art. 32 BBV und Hospitierende in Berufsfachschulen im Kanton Bern</b>	MBA-Vorgabe 120.90.900.4
<b>1 Zu regelnder Sachverhalt</b> Bestimmungen für Schulgebühren für Lernende gem. Art. 32 BBV (Besondere Zulassungsvoraussetzungen) und Hospitierende in Berufsfachschulen im Kanton Bern (Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene ohne Lehrvertrag; Zulassung zur Abschlussprüfung)	
<b>2 Geltungsbereich</b> Nachfolgende Regelungen gelten für Lernende der beruflichen Grundbildung, die den Berufsfachschulunterricht ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs gemäss Art. 32 BBV besuchen im Hinblick auf eine Validierung nach Art. 31 BBV oder im Hinblick auf die Zulassung zum Qualifikationsverfahren (QV). Sie gelten zudem für Hospitantinnen und Hospitanten.	
<b>3 Rechtsgrundlagen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung BBV; SR 412.101)</li><li>• Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)</li><li>• Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)</li><li>• Interkantonale Vereinbarung vom 22. Juni 2006 über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung; BFSV; BSG 439.16)</li><li>• Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung; BSG 439.15)</li></ul>	
<b>4 Schulgebühren und Schulgeldbeiträge</b> <b>4.1 Schulgebühren</b> Schulgebühren sind von den Lernenden gemäss den Bestimmungen der bernischen Berufsbildungsgesetzgebung zu entrichten. Sie werden den Lernenden in Rechnung gestellt. <b>4.2 Schulgeldbeiträge</b> Schulgeldbeiträge richten sich nach den interkantonalen Vereinbarungen. Sie werden bei einer Kostengutsprache dem jeweiligen Wohnsitzkanton in Rechnung gestellt.	
<b>5 Bernische Lernende (ohne Hospitierende)</b> <b>5.1 Wer bezahlt keine Schulgebühren?</b> Repetierende mit oder ohne Lehrvertrag, die das QV nicht bestanden haben und das letzte Schuljahr repetieren. Lernende gemäss Art. 32 BBV mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, die keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II absolviert haben oder welche nach dem EBA das EFZ erwerben wollen. Lernende gemäss Art. 32 BBV mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, die eine Anlehre oder eine Lehre nach den altrechtlichen Bestimmungen (d.h. nach dem vor dem 1. Januar 2004 geltenden Recht) abgeschlossen haben. <b>5.2 Wer bezahlt Schulgebühren?</b>	

Lernende gemäss Art. 32 BBV mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, die über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen (EFZ, Fachmittelschulabschluss [mit oder ohne Fachmaturität], Gymnasiale Maturität).

### **5.3 Wie hoch ist die Schulgebühr?**

Seit dem 1. August 2024 beträgt die Schulgebühr für Lernende gemäss Ziff. 5.2 hiervor CHF 300 pro Semester.

## **6 Ausserkantonale Lernende (ohne Hospitierende)**

### **6.1 Wer bezahlt keine Schulgebühren?**

Lernende gemäss Art. 32 BBV mit ausserkantonalem Wohnsitz mit Kostengutsprache des Wohnsitzkantons (somit Schulgeldbeitrag, siehe Ziff. 4.2).

### **6.2 Wer bezahlt Schulgebühren?**

Lernende gemäss Art. 32 BBV ohne Kostengutsprache des Wohnsitzkantons.

### **6.3 Wie hoch ist die Schulgebühr?**

Die Berufsfachschulen stellen den ausserkantonalen Lernenden gemäss Art. 32 den Tarif gemäss Anhang zur BFSV in Rechnung. Für Lernende aus den Kantonen Neuenburg und Jura gelten die Tarife gemäss Anhang zur BEJUNE. Die aktuellen Tarife können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

## **7 Rechnungsstellung**

### **7.1 Schulgebühren**

Die Berufsfachschulen stellen die Schulgebühren den gebührenpflichtigen Lernenden semesterweise in Rechnung.

### **7.2 Schulgeldbeiträge**

#### **7.2.1 BEJUNE-Kantone**

Sofern Kostengutsprachen vorliegen, stellen die Berufsfachschulen den betroffenen Berufsbildungsbehörden der Kantone Neuenburg und Jura die Schulgeldbeiträge *semesterweise* in Rechnung. Stichdaten für die Berechnung der Anzahl Personen in Ausbildung für das jeweilige Schuljahr sind der 15. November bzw. der darauffolgende 15. Mai des jeweiligen Schuljahres. Der semesterweise Schulgeldbeitrag ist bis am 30. November bzw. bis am darauffolgenden 31. Mai des jeweiligen Schuljahres in Rechnung zu stellen.

#### **7.2.2 BFSV-Kantone**

Sofern Kostengutsprachen vorliegen, stellen die Berufsfachschulen den zuständigen Behörden der zahlungspflichtigen Kantone die Schulgeldbeiträge *jährlich* in Rechnung. Stichdatum für die Ermittlung der Anzahl Personen in Ausbildung ist der 15. November des jeweiligen Schuljahres. Der Schulgeldbeitrag ist bis am 30. November des jeweiligen Schuljahres in Rechnung zu stellen.

## **8 Hospitierende**

### 8.1 Bernische Hospitierende

Hospitierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern bezahlen eine Schulgebühr von CHF 1'500 pro Semester.

### 8.2 Ausserkantonale Hospitierende

Ausserkantonale Hospitierende ohne Kostengutsprache bezahlen eine Schulgebühr nach den Ansätzen von BEJUNE (Hospitierende aus den Kantonen Neuenburg und Jura) oder BFSV (Hospitierende aus anderen Kantonen als Neuenburg oder Jura). Die aktuellen Tarife sind der angehängten Tabelle dieser MBA-Vorgabe zu entnehmen.

Erlassen durch / am		Barbara Gisi.....	
Unterschrift		.....	
Federführende Abteilung	MBA-ASBW .....	Verantwortliche Person	ALE.....
Geprüft durch	RD MBA/MS	Gültig ab	01.08.2024
Hauptversion	0.2	Ersetzt Version	335016
Registratur	2020.BKD.1041 .....	Nummer	1573526
Verteiler		GL MBA, Schulleitungen Berufsfachschulen, ASBW, SF, ABB.....	

Anhang: Tariftabelle

**Anhang zur MBA-Vorgabe 120.900.900.4**
**Tarife für den Besuch des Berufsfachschulunterrichts von Lernenden gem. 32 BBV und Hospitierende Schuljahre 2024/25 und 2025/2026**

Ansprecher	Schulgebühr oder Schulgeldbeitrag			Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
	Angebot	Betrag 2024/25 (CHF)	Betrag 2025/26 (CHF)		
Repetierende an der BFS ohne Lehrvertrag	Unterricht	keine Gebühren	keine Gebühren	Art. 135 Abs. 1 BerV	
Lernende gemäss Art. 32 BBV mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, welche keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II haben, oder welche nach dem EBA das EFZ erwerben wollen	Nachholbildung oder regulärer Unterricht	keine Gebühren	keine Gebühren	Art. 135 Abs. 1 BerV	
Lernende gemäss Art. 32 BBV mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern mit Abschluss auf der Sekundarstufe II	Nachholbildung oder regulärer Unterricht	300 pro Semester	300 pro Semester	Art. 134 Abs. 1 Bst. b1 BerV	
Lernende gemäss Art. 32 BBV mit ausserkantonalem Wohnsitz <i>ohne</i> Kostengutsprache des Wohnsitzkantons	Nachholbildung oder regulärer Unterricht 1–7 Semesterlektionen (SL) ab 8 SL	506 pro SL 4'050 pro Semester	513 pro SL 4'100 pro Semester	Art. 57 Abs. 3 BerV; Tarifliste BFSV	Die BFS stellen den ausserkantonalen Lernenden die Schulgebühren semesterweise in Rechnung
Lernende gemäss Art. 32 BBV mit ausserkantonalem Wohnsitz <i>mit</i> Kostengutsprache des Wohnsitzkantons	Nachholbildung oder regulärer Unterricht 1–7 Jahreslektionen (JL) ab 8 JL	keine Gebühren für die Lernenden Schulgeldbeiträge: 1'000 pro JL 8'100 pro Schuljahr	keine Gebühren für die Lernenden Schulgeldbeiträge: 1'000 pro JL 8'200 pro Schuljahr	Art. 57 Abs. 1 BerV; Tarifliste BFSV	Sofern Kostengutsprache vorliegt, stellen die BFS den betroffenen kantonalen Ämtern die Schulgeldbeiträge jährlich in Rechnung
Lernende gemäss Art. 32 BBV aus den Kantonen Jura und Neuenburg <i>mit</i> Kostengutsprache des jeweiligen Kantons	Nachholbildung oder regulärer Unterricht 1–7 Semesterlektionen (SL) ab 8 SL	keine Gebühren für die Lernenden Schulgeldbeiträge: 329 pro SL 2'632 pro Semester	noch nicht bekannt	Art. 57 Abs. 1 BerV; Anhang BEJUNE	Sofern Kostengutsprache vorliegt, stellen die BFS den betroffenen kantonalen Ämtern die Schulgeldbeiträge semesterweise in Rechnung
Hospitierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern	Nachholbildung oder regulärer Unterricht 1–4 Semesterlektionen (SL) ab 5 SL	300 pro SL 1'500 pro Semester	300 pro SL 1'500 pro Semester	Art. 48 Abs. 2 BerG; Art. 134 Abs. 1 Bst. b BerV	

Ausserkantonale Hospitierende	Nachholbildung oder regulärer Unterricht 1–7 Semesterlektionen (SL) ab 8 SL	506 pro SL 4'050 pro Semester	513 pro SL 4'100 pro Semester	Art. 134 Abs. 1 Bst. b BerV	Die BFS stellen den ausserkantonalen Hospitierende die Schulgebühren semesterweise in Rechnung
-------------------------------	---	----------------------------------	----------------------------------	-----------------------------	--